

„Gemeinsam fürs Klima“ in Lünen-Süd

Förderrichtlinie der Stadt Lünen über die Gewährung von Zuschüssen bei Maßnahmen zur Heizungssanierung und Energieeffizienz im InnovationCity Quartier Lünen-Süd

Präambel

Die Bundesrepublik Deutschland verfolgt im Rahmen des Klimaschutzes einen grundlegenden Umbau ihrer Energieversorgungsstruktur. Ein Schwerpunkt liegt dabei auf der Reduktion von Treibhausgasemissionen sowie der Steigerung der Energieeffizienz in Bestandsgebäuden.

Der Gebäudebestand in Deutschland soll spätestens bis zum Jahr 2045 nahezu klimaneutral werden. Die größten Energieeinspar- und Emissionsreduzierungspotenziale liegen dabei beim Wärmebedarf von Bestandsgebäuden.

Klimaschutz und Energieeinsparung stellen für die Stadt Lünen eine wichtige und zentrale umweltpolitische Aufgabe dar, was mit dem Beschluss des Lüner Klimaschutzkonzepts im September 2021 noch einmal politisch bekräftigt wurde. Ein Ziel der Stadt Lünen ist es, im Stadtteil Lünen-Süd unter anderem eine nachhaltige Einsparung von Strom- und Heizenergie und damit die Minderung des Energieverbrauchs im Gebäudebestand des InnovationCity Quartiers zu erreichen. Weiterhin soll dort die Nutzung von erneuerbarer Energieerzeugung maßgeblich gesteigert werden. Hierdurch wird ein entscheidender Beitrag zur Reduzierung der CO₂-Emissionen in der Stadt Lünen geleistet.

Zur Realisierung dieser Ziele wurde 2017 die Umsetzung des Integrierten energetischen Quartierskonzeptes Lünen-Süd, das im Rahmen des Innovation City roll out Prozesses 2018 erarbeitet wurde, beschlossen.

Ziel des Förderprogramms „Gemeinsam fürs Klima“ in Lünen-Süd ist es, Hauseigentümer:innen sowie allen Bewohner:innen des Quartiers durch einen nicht rückzahlbaren Zuschuss in einem einfachen Verfahren zu motivieren, energetische Modernisierungsmaßnahmen durchzuführen und zu umweltbewusstem Handeln anzuregen.

1. Fördergegenstand und Förderobjekte

Die Stadt Lünen fördert die energetische Modernisierung und die Anschaffung effizienter Haushaltsgeräte im Projektgebiet „InnovationCity Lünen-Süd“ (siehe Karte des Projektgebiets) mit finanziellen Zuschüssen.

Förderfähig sind folgende Modernisierungsmaßnahmen:

- Austausch und/oder Erneuerung von Heizungsanlagen im Bestand
- Photovoltaikanlagen & Solarthermie
- Dämmmaßnahmen und der Austausch von Fenstern mit jeweils nachhaltigen Baumaterialien
- Austausch von alten, ineffizienten Haushaltsgeräten (z.B. Waschmaschinen, Kühlschränke, etc.) durch neue energieeffiziente Geräte mit dem Energiestandard (C oder höher¹)
- Eine Bonusförderung wird gewährt, wenn bestehende Ölheizkessel oder Kohleheizungen durch effizientere Heizungssysteme aus Nr. 4.1 ersetzt werden

2. Förderempfängerin/Förderempfänger

2.1. Antragsberechtigt sind natürliche Personen als Privateigentümer:in von Wohngebäuden/ Wohnungen mit maximal 8 Wohneinheiten, darin enthalten max. 1 Gewerbeeinheit. Ein Gebäude gilt als Wohngebäude, wenn das Gebäude überwiegend für Wohnzwecke genutzt wird, d.h. die Grundfläche der Wohnzwecken dienenden Räume des Gebäudes beträgt mehr als die Hälfte der gesamten Nutzfläche des Gebäudes.

Antragsberechtigt sind Wohnungseigentümergeinschaften mit bis zu 20 Wohneinheiten. Der Antrag für eine Förderung ist über eine/n bevollmächtigte/n Vertreter:in zu bestellen, an die/den auch die Förderung ausgezahlt wird.

Mieter:innen sind antragsberechtigt, wenn eine schriftliche Einverständniserklärung der Gebäudeeigentümer:in vorliegt oder im Falle der Inanspruchnahme der Förderung von effizienten Haushaltsgeräten.

¹ Durch die neue Rahmenverordnung zur Energieverbrauchskennzeichnung soll das Energielabel verbraucherfreundlicher werden. Die „Plusklassen“ verschwinden und die Buchstaben A bis G decken wieder alle zulässigen Energieeffizienzklassen ab. Die neue Stufe „A“ kann nicht mit der heutigen Stufe „A+++“ gleichgesetzt werden und soll für noch effizientere Technologien freigehalten werden. Heutige „A+++“-Geräte sind eher den Stufen B und C einzuordnen. Die angepasste Richtlinie setzt daher mindestens den Energiestandard „C“ an.

2.2. Ausschließlich in begründeten Ausnahmen sind juristische Personen (z.B. Kleingewerbetreibende) nach Prüfung der Sachverhalte und Ermessensentscheidung durch die Stadt Lünen antragsberechtigt.

2.3. Eigentümer:innen nicht selbstgenutzter Wohneinheiten müssen schriftlich erklären, dass die Kosten der energetischen Sanierung ohne den Förderanteil auf die Miete umgelegt werden, wenn eine Umlage beabsichtigt ist (§ 559 BGB). Sie sind darüber hinaus verpflichtet, die Mieter:innen zu informieren und – mit deren ausdrücklicher Zustimmung – Name und Anschrift mitzuteilen.

3. Förderbedingungen/ Antragsvoraussetzungen

3.1. Das zu fördernde Gebäude muss im Projektgebiet „InnovationCity Lünen-Süd“ (s. Karte des Projektgebiets) liegen.

3.2. Das zu fördernde Gebäude muss, gerechnet ab dem Antragsjahr, für die förderfähigen Maßnahmen nach Nr. 4.1 und 4.2 vor mindestens 20 Jahren erbaut worden sein. Später genehmigte Gebäudeteile sind ausgeschlossen.

3.3. Zu fördernde Heizungsanlagen müssen, gerechnet ab dem Antragsjahr, mindestens vor 20 Jahren eingebaut worden sein. Ausgenommen davon sind Öl- und Kohleheizungen.

3.4. Mit den Energieeffizienzmaßnahmen an der Gebäudehülle (z. B. Dach, Fenster, Eingangstüren, Kellerdecke) müssen die Wärmedurchgangskoeffizienten (U-Werte) aus dem Gebäude-Energie-Gesetz (GEG) in der jeweils gültigen Fassung erreicht werden. Verwendete Materialien müssen umweltfreundlich sein. Dazu zählen im Sinne dieser Richtlinie zertifizierte Materialien mit C2C, Kennzeichnung „Der Blaue Engel“, DGNB, Natureplus, EU Ecolabel, Eco Institut oder mit dem Prüfsiegel des Instituts für Baubiologie Rosenheim GmbH (IBR).

3.5. Ausgeschlossen von der Förderung sind Maßnahmen unter Verwendung synthetischer Dämmstoffe wie z. B. Polystyrol oder Polyurethan.

3.6. Voraussetzung für eine Förderung aus dem Programm „Gemeinsam fürs Klima in Lünen-Süd“ ist eine einzelfallbezogene Energieberatung durch das Sanierungsmanagement oder die Stadtwerke Lünen vor Durchführung der Maßnahme. Der im Zuge der Energieberatung erstellte Beratungsbericht ist in Kopie mit dem Antrag auf Förderung der Maßnahme einzureichen.

3.7. Der Antrag auf Förderung ist zwingend vor Beginn der Maßnahme zu stellen. Es können nur Vorhaben gefördert werden, die noch nicht begonnen wurden. Eine Auftragserteilung wird dabei bereits als Maßnahmenbeginn gewertet.

3.8. Die Antragsteller erklären sich bereit, dass ihre Daten zur internen Bearbeitung des Förderprogramms und anonym zu statistischen Zwecken genutzt werden können.

3.9. Die Antragsteller erklären ihr Einverständnis, dass eine Kontrolle der Ausführung durch die Stadt Lünen jederzeit durchgeführt werden kann.

4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

- **Förderfähige Maßnahmen**

4.1	Förderung effizienter Heizungssysteme und erneuerbarer Energien	pauschal
4.1.1	Wärmepumpen ² mit hydraulischem Abgleich	1.200 €
4.1.2	Pelletheizungsanlagen mit hydraulischem Abgleich	1.200 €
4.1.3	Photovoltaik (ab 2,5 kWp)	1.000 €
4.1.4	Speicher für Photovoltaik (ab 2 kWh)	400 €
4.1.5	Solarthermie (ab 3 qm ²)	500 €

4.2	Förderung energieeffizienter Gebäudehülle aus nachhaltigen Materialien	
4.2.1	Dämmung Dach bzw. oberste Geschossdecke (je volle m ² Bauteilfläche)	20 €
4.2.2	Dämmung Kellerdecke (je volle m ² Bauteilfläche)	10 €
4.2.3	Erneuerung von Fenstern und Fenstertüren (je volle m ² Bauteilfläche)	50 €
4.2.4	Hauseingangstür	200 €

4.3	Förderung effizienter Haushaltsgeräte	
4.3.1	Waschmaschine	100 €
4.3.2	Spülmaschine	100 €
4.3.3	Kühlschrank	80 €

² In Einzelfällen sind auch Wärmepumpen-Hybridheizungen förderfähig. Die Entscheidung zur Förderfähigkeit trifft die Stadt Lünen gemeinsam mit der Sanierungsberatung

4.3.4	Gefrierschrank	80 €
4.3.5	Kühl-Gefrierkombination	120 €

4.4	Sonstiges	
4.3.1	Stecker-Photovoltaikanlagen	80 €

- **Bonusförderung**

Eine Bonusförderung ist beim Austausch eines besonders emissionsreichen Heizsystems (Kohle- oder Ölheizung) möglich. Die Bonusförderung wird nur in Kombination mit einem effizienten Heizungssystem aus Nr. 4.1 gewährt.

Bonusförderung	
Austauschbonus Kohleheizung	800 €
Austauschbonus Ölheizung	500 €

- **Voraussetzung für die Bezuschussung von Haushaltsgeräten**

Der Austausch des Haushaltsgerätes wird im Rahmen eines Grundchecks durch die Energieberatung des Sanierungsmanagements oder der Stadtwerke empfohlen. Die Austauschempfehlung wird im Beratungsbericht festgehalten oder das Haushaltsgerät ist nachweislich über 15 Jahre alt.

Der Aufstellungsort des Geräts liegt im Quartiersgebiet „InnovationCity Lünen-Süd“.

5. Vorrang anderer Fördermittel und Obergrenze der Förderung

- 5.1. Eine Kumulation mit anderen Förderprogrammen (z.B. KfW Bank, BAFA) ist grundsätzlich möglich, sofern in diesen kein Kumulierungsverbot festgesetzt ist.
- 5.2. Gefördert werden nur Maßnahmen mit anererkennungsfähigen Kosten von mindestens 250 € (Bagatellgrenze) pro Wohneinheit.
- 5.3. Die maximale Fördersumme beträgt bei mehreren Antragstellungen pro Eigentumsimmobilie und Kalenderjahr 2.000 € für effiziente Heizungssysteme und erneuerbaren Energien (Nr. 4.1), 2.000 Euro für energieeffiziente Gebäudehülle (Nr. 4.2), 200 € für effiziente Haushaltsgeräte (Nr. 4.3) und 80 € für Stecker-Photovoltaik-Anlagen (Nr. 4.4).

6. Antrags- und Bewilligungsverfahren

6.1. Der vollständige Antrag ist vor Auftragserteilung und vor Beginn von Maßnahmen mit dem dafür vorgesehenen Vordruck beim Sanierungsmanagement Lünen-Süd (Dammwiese 8, 44532 Lünen) zu stellen. Neben dem Antragsvordruck sind alle darin geforderten Unterlagen vorzulegen. Die Stadt Lünen behält sich vor, im Einzelfall zusätzliche Unterlagen anzufordern, soweit sie für die Entscheidung über den Antrag erforderlich sind.

6.2. Formulare sind im Internet unter www.ic-luene-sued.de abrufbar oder können per E-Mail an info@ic-luene-sued.de angefordert werden. Außerdem können die Unterlagen während der Öffnungszeiten des Sanierungsbüros (Käthe-Kollwitz-Gesamtschule, Dammwiese 8, 44532 Lünen), dienstags von 13:00 bis 17:00 Uhr abgeholt und dort auch eingereicht werden.

6.3. Folgende Unterlagen müssen für eine Bewilligung der Förderung vor Beginn der Maßnahme eingereicht werden:

- ausgefülltes Antragsformular (schriftlich im Original mit Unterschrift)
- aktueller Eigentumsnachweis (Grundsteuerbescheid, Grundbuchauszug, Kaufvertrag etc.), Ausnahme: Haushaltsgeräte
- ggf. erforderliche Vollmachten und Genehmigungen
- mind. ein Angebot einer Fachfirma
- Fotodokumentation vor der Maßnahme
- Beratungsbericht der Energieberatung

6.4. Die Stadt Lünen entscheidet über vorliegende Anträge in der Reihenfolge des Antrags-
eingangs im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Über den Antrag
wird durch schriftlichen Bescheid mit Fördernummer entschieden.

6.5. Die Maßnahme ist innerhalb von drei Monaten nach Bewilligung durchzuführen und
abzurechnen. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Zuschusses besteht nicht. Im
Einzelfall kann ein längerer Durchführungszeitraum gewährt werden.

7. Auszahlung

7.1. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Abschluss der Maßnahme und Eingang und
sorgfältiger Prüfung aller erforderlichen Unterlagen.

7.2. Nach Abschluss der Maßnahme müssen alle Rechnungs- und Zahlungsbelege sowie eine
Fotodokumentation der durchgeführten Maßnahme(n) eingereicht werden. Ebenso ist

das ausgefüllte VdZ-Formular „Bestätigung des Hydraulischen Abgleichs für die KfW-/BAFA-Förderung (Einzelmaßnahme)“ einzureichen.

8. Rückforderung von Zuschüssen

Die Stadt Lünen behält sich vor, Zuschüsse nebst Zinsen zurückzufordern, wenn diese nicht dem Verwendungszweck entsprechend verwendet wurden. Werden nachträglich Tatsachen bekannt, aus denen sich ergibt, dass der Zuschuss aufgrund falscher Angaben gewährt wurde, ist der gesamte Zuschuss zurückzuzahlen. Gleiches gilt, wenn bekannt wird, dass abweichend von der Erklärung nach Punkt 2 der bezuschusste Kostenanteil ganz oder teilweise auf die Miete umgelegt wurde.

9. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 9.1. Die Zuwendungsempfänger erklären sich dazu bereit, der Stadt Lünen die Energieverbrauchsdaten vor und nach der Sanierung mitzuteilen, sodass die durch die Sanierung eingesparte Energiemenge ermittelt werden kann.
- 9.2. Mit dem Bewilligungsbescheid verpflichten sich die Zuwendungsempfänger zu Zwecken der Öffentlichkeitsarbeit und Dokumentation die Veröffentlichung von Fotos der Fördermaßnahme unentgeltlich zu dulden. Werbe- und Informationsbanner des städtischen Projektes „InnovationCity Lünen-Süd“ werden von der Stadt Lünen für die Zeit der Sanierungsmaßnahme gestellt und sind während der Maßnahme an geeigneter Stelle anzubringen.
- 9.3. Mit der Ausführung der Sanierungsmaßnahmen dürfen nur Fachunternehmen beauftragt werden. Eigenleistungen werden nicht gefördert.
- 9.4. Der geplanten Maßnahme dürfen keinen planungs-, denkmal-, bauordnungs- oder ortsrechtlichen Belangen entgegenstehen. Sofern diese notwendig sind, sind die erforderlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse vorzulegen.
- 9.5. Die Maßnahmen müssen die gesetzlichen Anforderungen (insbesondere BauGB, BauO NRW und GEG³) erfüllen.

10. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 03.02.2022 in Kraft und setzt die Richtlinie „Gemeinsam für das Klima“ vom 15.09.2020 außer Kraft.

³ Das neue Gebäudeenergiegesetz (GEG) trat am 1. November 2020 in Kraft und führt die damit außer Kraft gesetzten Gesetze EnEG (Energieeinsparungsgesetz), EnEV (Energieeinsparverordnung) und EEWärmeG (Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz) in einem modernen Gesetz zusammen.

11.Karte – Projektgebiet

